

KREIS METTMANN

402 METTMANN, DEN 14.11.1986
KREISHAUS, PER. GRUP 02104/7901

An den Präsidenten
des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Josef Denzer
Ständehausstr. 1

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/633

Sehr geehrter Herr Präsident Denzer,

der Kreisausschuß des Kreises Mettmann hat am 6. November 1986 einstimmig eine Resolution zur beabsichtigten Aufhebung des Gesetzes zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer verabschiedet.

/ Hiermit übersenden wir Ihnen die Resolution und bitten Sie herzlich, sie allen Mitgliedern des Landtages zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Willi Müser
Landrat



Dr. Siegfried Hentschel
Oberkreisdirektor

Anlage

633/B1

KREIS METTMANN
Der Kreisausschuß

Resolution

Die beabsichtigte Aufhebung des Gesetzes zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer würde den Kreis Mettmann, wie keine andere Gebietskörperschaft in Nordrhein-Westfalen, vor Finanzierungsprobleme stellen, die er aus eigener Kraft nicht mehr bewältigen könnte. Der Kreis Mettmann bittet das Land nachdrücklich andere geeignete Wege einzuschlagen, die einerseits eine abrupte Spitzenbelastung des Kreises vermeiden und andererseits die notwendige Konsolidierung des Landeshaushaltes ermöglichen. Der Kreis ist der festen Überzeugung, daß nur ein partnerschaftlich orientiertes Handeln von Land und Kommunen eine erfolgreiche Haushaltskonsolidierung auf beiden Ebenen ermöglicht.

Die völlige Umverteilung des Grunderwerbsteueraufkommens, der letzten wesentlichen Steuereinnahme für den Kreis Mettmann, steht im krassen Widerspruch zu den abgestimmten Orientierungsdaten des Landes. Da sie in keiner Weise bei der Finanzplanung berücksichtigt wurde, trifft sie den Kreis unvorbereitet und muß sich katastrophal auswirken, wenn keine begleitende Ausgleichsregelung getroffen wird.

Voraussichtlich 20,5 Millionen DM verliert der Kreis zunächst im Haushaltsjahr 1987 durch den Wegfall der Grunderwerbsteuer. Dieser Verlust wird durch die beabsichtigte Einbeziehung des gesamten Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer von 750 Millionen DM in den kommunalen Steuerverbund keineswegs geringer. Die erwartete Entlastung bei den Schlüsselzuweisungen tritt nicht ein. Der Kreis büßt gegenüber dem Vorjahr noch 600.000 DM ein.

Außerdem muß der Kreis noch zusätzlich 10,8 Millionen DM für Sozialhilfe und 4,2 Millionen DM für die Landschaftsumlage aufbringen. Nach den erheblichen Konsolidierungserfolgen in den letzten Jahren entsteht für 1987 erneut ein Haushaltsdefizit von über 36 Millionen DM. Dies kann der Kreis Mettmann nach den einschneidenden Sparmaßnahmen aus eigener Kraft nicht mehr abfangen. Eine kaum zu verkraftende Anhebung der Kreisumlage und eine finanzpolitisch unakzeptable Neuverschuldung sind die zwingenden Folgen.

Der Kreis Mettmann bittet deshalb das Land dringend, die beabsichtigte Umverteilung der Grunderwerbsteuer wegen der unverhältnismäßig harten Konsequenzen für den Kreis zu überdenken. Zumindest eine Ausgleichs- und Übergangsregelung, wie sie in vergleichbaren Fällen bereits praktiziert wurde, ist im Interesse einer stetigen und nachhaltigen Haushaltskonsolidierung dringend notwendig.

Kreisausschuß

Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung vom 06.11.1986

Zu Punkt 14a): Haushalt 1987;
hier: Resolution zum geplanten Wegfall
der Grunderwerbsteuer
- Vorlage Nr. 123/86 KT -

Beschluß:

"Die Resolution zur beabsichtigten Aufhebung des Gesetzes zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Resolution den am Entscheidungsprozeß beteiligten in geeigneter Weise bekannt zu machen."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die
~~vor~~ vor stehende Abschrift/Ablichtung
mit der vorgelegten Urschrift der/des
Niederschrift Kreisausschuß 6.11.86
(Bezeichnung des Schriftstückes)
übereinstimmt. Die Beglaubigung wird nur
zur Vorlage bei _____
(Behörde)
erteilt.

4020 Mettmann
Kreis Mettmann
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage



Mod.